



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der ROMONTA EBS GmbH, Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7 am Standort Amsdorf.

Die ROMONTA EBS GmbH (Chausseestraße 1, 06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines

**Ersatzbrennstoffkraftwerkes Dampfkessel 7
zur Thermischen Abfallbehandlung von nicht gefährlichen aufbereiteten
Siedlungs- und Gewerbestoffen**

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06137 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf**

Gemarkung: **Amsdorf**
Flur: **1**
Flurstücke: **109/202, 113/10, 106/4.**

Zunächst wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt für:

Beginn der Verlegung Grundleitung, Aushubarbeiten Baugrube Bunker, Herstellen der Bodenplatte Bunker und Gleitschalung des Bunkergebäudes.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die geplanten Arbeiten im beantragten Umfang gemäß Genehmigungsantrag sollen bis März 2024 realisiert werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**

Gemeindeverwaltung
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Raum 205 (Versammlungsraum)

Mo.	08:30 bis 12:00 Uhr
Di.	08:30 bis 17:30 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:30 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **034774 444 49**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Raum A 123

Mo.	08:00 bis 15:00 Uhr
Di.	08:00 bis 15:00 Uhr
Mi.	08:00 bis 15:00 Uhr
Do.	08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

26.01.2022 bis einschließlich 25.03.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für, dass Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.04.2022** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: Bürgersaal Röblingen am See
Große Seestraße 20
06317 Seegebiet Mansfelder Land

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Mitteldeutschen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Zugang zum Gebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.